



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Dienstag, 16.07.2024, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Restaurant & Hotel Anglia, Nübelfeld 34, 24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 04.06.2024	
4	Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden	
5	Bericht des Bürgermeisters zur Beschlusskontrolle	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Beratung und Beschlussfassung über den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Kalleby	2024-14GV-366
9	Einbau eines neuen Sektionaltores im Gerätehaus Kalleby	2024-14GV-361
10	Erweiterung der Kita Siebenstern um weitere Rauchmelder	2024-14GV-362
11	Städtebauförderung in der Gemeinde Steinbergkirche hier: Sachstandsbericht	
12	1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern-Bereich Nord" vom 04.05.2022	2024-14GV-363
13	1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern-Bereich Mitte" vom 04.05.2022	2024-14GV-364
14	1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern-Bereich Süd" vom 04.05.2022	2024-14GV-365
15	Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden für den Finanzausschuss	2024-14GV-360
16	Tourismus in der Gemeinde Steinbergkirche hier: Information und Beratung über Zukunftsperspektiven, gegebenenfalls Beschluss	
17	Beratung und Beschluss über die Annahme einer Spende für den Spielplatz Süderlück	2024-14GV-359
18	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
19	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten: Beratung und Beschluss über den Erwerb von Immobilien im Sanierungsgebiet / Vorkaufsrecht	

20 Personalangelegenheit
hier: Personalsituation Abwasserbereich

gez. Jürgen Schiewer
Bürgermeister

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-14GV-366
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Kalleby

Datum: 01.07.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Steinbergkirche beschäftigt sich mit der Umsetzung des Neubau-Projektes „Feuerwehrgerätehaus Kalleby“ seit Anfang 2022.

Die Beschlusshistorie nachfolgend:

GV- Sitzung vom 07.03.2022

- Prozessbeginn, Standortoptionen, Grunderwerb, Förderakquise, Bildung einer Arbeitsgruppe

GV- Sitzung vom 13.06.2022

- Sachstand

GV- Sitzung vom 06.03.2023

- Grundsatzbeschluss Neubau, Aufstellungsbeschluss Bauleitplanung, Grunderwerb,

GV- Sitzung vom 05.09.2023

- Sachstand

GV- Sitzung vom 10.10.2023

- Fortschreibung Zukunftskonzept Daseinsvorsorge, Grunderwerb

Bauausschuss vom 29.05.2024

- Sachstand, Ankündigung überarbeiteter Entwurf

Der Grundsatzbeschluss zur Umsetzung ist mit einstimmigem GV- Beschluss vom 06.03.2023 bereits beschlossen worden. Weiterhin ist auch dem notwendigen Grunderwerb einstimmig zugestimmt worden (GV- Sitzung vom 10.10.2024). Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist die Umsetzung des Grunderwerbs mit Verhandlung vom 18.10.2023 erfolgt.

Ein Bauleitplan-Verfahren ist nach neuerlicher Einschätzung der Bauaufsicht nicht notwendig; hier ist über eine gesonderte Standortbegründung ein „normales“ Bauantragsverfahren ausreichend. Der Aufstellungsbeschluss zur angestoßenen Bauleitplanung vom 06.03.2023 ist in einer der nächsten Sitzungen aufzuheben.

Die Aufnahme des Projektes in das Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge Steinbergkirche und Nahbereich wurde mit der 1. Fortschreibung (GV- Beschluss vom 10.10.2023) umgesetzt; hierbei ist die Umsetzung als Maßnahme BR2 „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionsraum im Ortsteil Kalleby“ (Entwicklungsziel: Sicherung des flächendeckenden Brandschutzes) aufgelistet. Fördermöglichkeiten sind noch zu eruieren. Eine Förderung (GAK- Mittel) erscheint, durch die Aussagen des Landes zu Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, jedoch schwierig. Sämtliche aus

Gemeinde Steinbergkirche

Ortskernentwicklungskonzepten aufgelistete Schlüsselprojekte der Gemeinden werden neuen Förderungskriterien unterzogen; diese und die mögliche Höhe der Förderung soll im III. Quartal 2024 den Gemeinden übersandt werden.

Eingeplante Haushaltsmittel –Feuerwehrwesen (Produktkonto 126000.785100)

Übertragene Haushaltsmittel 2024: 750.000 €

Finanzplanung 2025: 1.900.000 €

Gesamt-Plan-Volumen: 2.650.000 €

Die Lenkungsgruppe hat einen Entwurf erarbeitet; dieser ist mit der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse (HFUK) abgestimmt.

Grunddaten (sh. Entwurf):

Fahrzeughalle (329,70 qm): 1.340.359,08 € (exkl. KG 200, 500)

Bauweise: Stahlskelettbau mit Isopaneel

Feuerwehrgebäude 498,35 qm): 1.319.575,98 € (exkl. KG 200, 500)

Bauweise: Massivbauweise, gedämmte Fassade mit Verblender, Flachdach mit extensiver Dachbegrünung

Gesamtkosten (konjunkturbereinigt und inkl. KG 200 und 500) werden in einer Größenordnung von 3.221.533,77 € erwartet.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto: 126000.785100

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: 750.000 €

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt als Infrastrukturmaßnahme den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die FFW Kalleby wie dargestellt (Entwurf vom 24.06.2024). Haushaltsmittel sind, wie in der Finanzplanung enthalten, im Haushalt 2025 entsprechend einzustellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt,

- einen entsprechenden Bauantrag der Bauaufsicht des Kreises Sl.-Fl. vorzulegen.
- die Fördermittel, trotz geänderten Förderbedingungen, zu beantragen.
- die Ausschreibung der Fachplanungsleistungen sowie Gewerke vorzubereiten, durchzuführen und diese zu beauftragen.

Anlage/n

1 - 1.00_Lageplan_FW_Kalleby_24.06.2024 (öffentlich)

2 - 1.01_Luftbild_FW_Kalleby_24.06.2024 (öffentlich)

3 - 1.02_Lageplan_Funktionen_FW_Kalleby_24.06.2024 (öffentlich)

4 - 1.03_Grundriss_Erdgeschoss_FW_Kalleby_24.06.2024 (öffentlich)

5 - 1.04_Grundriss_Obergeschoss_FW_Kalleby_24.06.2024 (öffentlich)

6 - 2.00_Ansichten_FW_Kalleby_24.06.2024 (öffentlich)

7 - 3.00_Produnkte_Innenausstattung_24.06.2024 (öffentlich)

8 - 3.01_Mobile_Stiefelwäsche_24.06.2024 (öffentlich)

9 - Kostenrahmen_Neubau_FW_Kalleby_26.06.2024 (öffentlich)



Bauvorhaben	Neubau für die FW Kalleby Kalleby 24972 Sterup
Bauherr	Gemeinde Steinbergkirche über das Amt Gellingener Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche
Projektnummer	26_1_2022
Blattnummer	1.00
Darstellung	Lageplan
Planstand	Entwurf
Maßstab	1 : 500
Index	1
Datum	26.06.2024
Entwurfsverfasser	Dipl. Ing. Architektin S. Schröder Bauverwaltung Amt Gellingener Bucht

67,736m

27,625m

25,267m

34,16m

Bauvorhaben	Neubau für die FW Kalleby Kalleby 24972 Sterup
Bauherr	Gemeinde Steinbergkirche über das Amt Gellinge Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche
Projektnummer	26_1_2022
Blattnummer	1.01
Darstellung	Lageplan / Luftbild
Planstand	Entwurf
Maßstab	1 : 200
Index	1
Datum	26.06.2024
Entwurfsverfasser	Dipl. Ing. Architektin S. Schröder Bauverwaltung Amt Gellinge Bucht



Gesamtfläche Grundstück
ca. 2.500 m²

Legende

- Grünfläche ~ 530 m²
- Fahrfäche ~ 780 m²
- Stellplatzfläche ~ 315 m²
- Stellplatzfläche Feuerwehrfahrzeuge inkl. Sicherheitsabständen ~ 169 m²
- Wegefläche ~ 300 m²
- Umkleiden ~ 108 m²
- Sanitärfläche ~ 35 m²
- Schulungsraum ~ 117 m²
- Funktions- und Technikräume ~ 138 m²

Bearbeitet von	Neubau für die FFV Kallitry
Bauherr	Kallitry 24873 Stimpf
Bauherr	Gemeinde Steierbergische Bezirksgruppe 24873 Stimpf
Projektname	24_7_2022
Darstellung	Funktions Erdgeschoss
Planstab	1:500
Datum	21.09.2024
Verantwortlicher	Dieter Topf, Architektin D. Schindler Baurechtliche Ausarbeitung

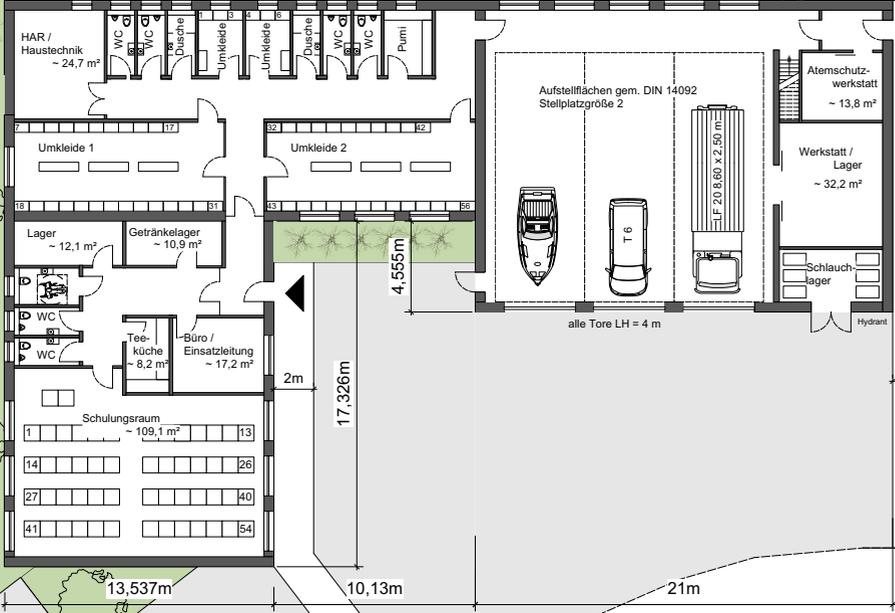
44,695m

28,401m

15,633m

Knickpflanzung neu

Knickpflanzung neu



13

21

12

1



3m

6,5m

5m

2m

17,326m

10,13m

21m

4,555m

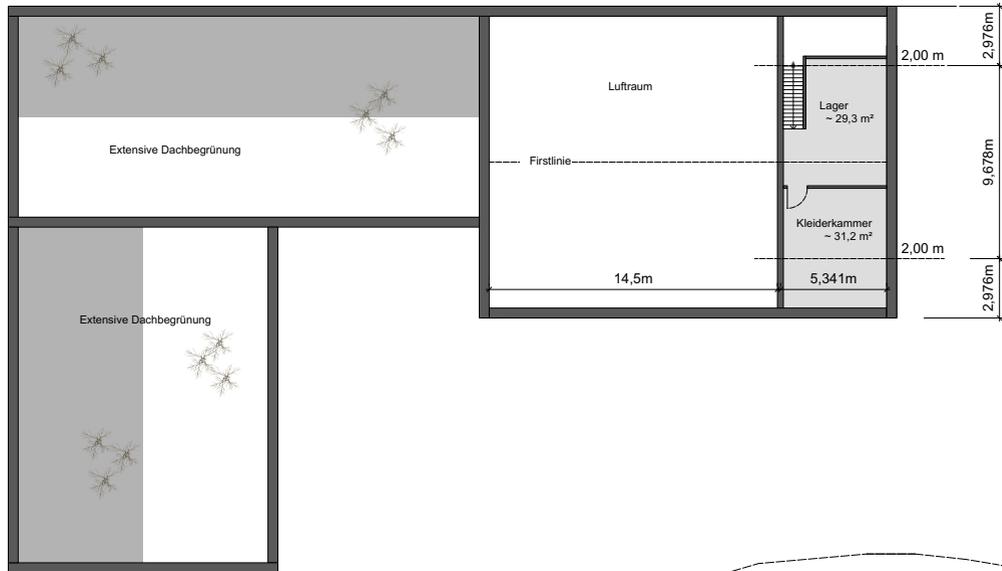
3m

3m

5m

6,5m

Bauprojekt	Neubau für die FFV Kattlitz
Bauherr	Gemeinde Stöberglöbche SAPF Stöberglöbche
Projektziele	13 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
Projektziele	25_1_2022
Darstellung	Grundriss Erdgeschoss
Maßstab	1:100
Datum	20.08.2024
Kontaktperson	Dipl.-Ing. Architektin D. Schneider Baurechtliche Amtsdirektion



Bauprojekt	Neubau für die FFM Kellerei
Bauherr	Kellerei S&P Stimpf
Standort	Gemeinde Steierbergische Hochalpe 2 S&P Stimpf
Projektnummer	25_1_2022
Standort	1/1
Darstellung	Grundriss Obergeschoss
Planmaß	1:100
Datum	21.08.2024
Verantwortlicher	Dieter Höp, Architekt & Schreiner Bauelemente- und Innenausbau



Ansicht Westseite



Ansicht Nordseite



Ansicht Straßenseite



Ansicht Ostseite

Bauherr	Neubaun für die FR Kitzly
	Kathalin
	24073 Stimpf
Bauherr	Gemeinde Steinberggöschle
	bei der Kirchgemeinde
	Hauptstr. 2
	24073 Steinberggöschle
Projektnummer	26_1_2022
Blattnummer	1/5
Darstellung	Ansichtplan 1
Planstab	1:500
Maßstab	1:500
Zeichner	
Datum	28.09.2024
Architekturbüro	Obj. Ing. Architektin D. Schneider
	Baumstr. 1, 4000 Luzern

Feuerwehrschränk DEVIS / DEVIS Plus

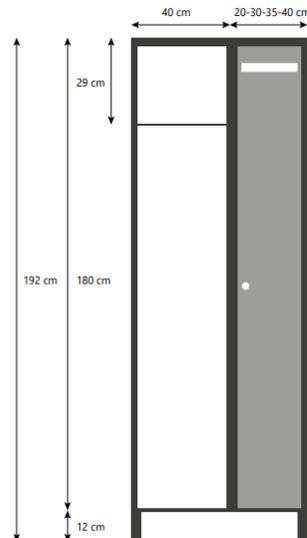


Maße

Angaben in cm, ca.-Werte

Außenmaße*				
Höhe	192			
Abteilbreiten	40+20	40+30	40+35	40+40
Gesamtbreite	60	70	75	80
Tiefe	50			

Innenmaße*	Höhe	Breite	Tiefe
Helmfach	29	40	50
Wertfach	29	20/30/35/40	50
PSA-Abteil	150	40	50
Privatenteil	150	20/30/35/40	50



Einwurfschlitz*	Höhe	Breite
Abteilbreite 20	2	11,2
Abteilbreite 30	2	15,2
Abteilbreite 35	2	18,2
Abteilbreite 40	2	22,2

Profilsystem zur problemlosen Wandmontage

Wir bieten ein durchdachtes Profilsystem an, das eine sichere und einfache Montage an der Wand ermöglicht. So wird auch die Ausrichtung mehrerer Spinde erheblich erleichtert.



fester oder flexibler Helmhalter



Steckdose/USB-Buchse im Wertfach



Schuhschale



stabiler Edelstahl-Kleiderbügel



Sitzbänke mit Holz- oder Kunststoffleisten



Fachnummerierung

Bauvorhaben Neubau für die FW Kalleby
Kalleby
24972 Sterup

Bauherr Gemeinde Steinbergkirche
Über das Amt Gellingener Bucht
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Projektnummer 26_1_2022
Blattnummer 3.00
Darstellung Produkte Innenausstattung
Planstand Entwurf
Maßstab 1 : 100
Index 1
Datum 26.06.2024

Entwurfsverfasser Dipl. Ing. Architektin S. Schröder
Bauverwaltung Amt Gellingener Bucht



mobile Stiefelwäsche

Bauvorhaben	Neubau für die FW Kalleby Kalleby 24972 Sterup
Bauherr	Gemeinde Steinbergkirche Über das Amt Gellingener Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche
Projektnummer	26_1_2022
Blattnummer	3.01
Darstellung	mobile Stiefelwäsche
Planstand	Entwurf
Maßstab	1 : 100
Index	1
Datum	26.06.2024
Entwurfsverfasser	Dipl. Ing. Architektin S. Schröder Bauverwaltung Amt Gellingener Bucht

Anlage zum Entwurf Neubau für die FW Kalleby

Bauherr: Gemeinde Steinbergkirche über das Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Entwurfsverfasser: Dipl. Ing. Architektin Silva Schröder, Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

3.00 Erstellung Kostenrahmen Fahrzeughalle:

Kenndaten: (Stand Entwurf vom 26.06.2024)

m² BGF 329,70 m²
m³ umbauter Raum der Fahrzeughalle 1.586,16 m³
Bauweise in Stahlskelettbau mit Isopaneel, Innentemperatur gew. 16° C max.

gewählt BKI 1 Q. 2023 Baukosten Gebäude Neubau, statistische Kostenkennwerte
Seite 846 Vergleichsbauwerk Produktionshalle in Stahlskelettbauweise

Kostenrahmen max. 3.585 € / m² BGF für die Kostengruppen 300 + 400 inkl. MwSt.

$$329,70 \text{ m}^2 \times 3.585,00 \text{ € / m}^2 = 1.181.974,50 \text{ €}$$

Ermittlung Kostenrahmen gem. DIN 276

Gem. BKI, statistische Kostenkennwerte für Gebäude, Stand 1. Quartal 2023, alle Kosten inkl. 19% MwSt.
angenommen Obergrenze 3.585 € / m² für die Kostengruppen 300 + 400, ohne Konjunkturbereinigenden Faktor.

1.181.974,50 €

Prozentuale Verteilung der Kostengruppen an der KG 300 + 400 gem. BKI:

psch.	0,00 €	KG 200	Herrichten Grundstück separate Berechnung
77,3 % an KG 300 + 400	913.666,29 €	KG 300	Bauwerk - Baukonstruktion
22,7 % an KG 300 + 400	268.308,21 €	KG 400	Bauwerk - Technische Anlagen
7,3 % an KG 300 + 400	0,00 €	KG 500	Außenanlagen separate Berechnung
3,4 % an KG 300 + 400	40.187,13 €	KG 600	Ausstattung und Kunstwerke
19,8 % an KG 300 + 400	118.197,45 €	KG 700	Baunebenkosten (ohne Architekt!)
	1.340.359,08 €	gesamt	

Kostenrahmen Fahrzeughalle

1.340.359,08 €

Anlage zum Entwurf Neubau für die FW Kalleby

Bauherr: Gemeinde Steinbergkirche über das Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Entwurfsverfasser: Dipl. Ing. Architektin Silva Schröder, Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

3.00 Erstellung Kostenrahmen Feuerwehrgebäude:

Kenndaten: (Stand Entwurf vom 26.06.2024)

m² BGF 498,35 m²
m³ umbauter Raum des Feuerwehrgebäudes 2.262,51 m³
Massivbauweise, gedämmte Fassade mit Verblendern, Flachdach mit extensiver Dachbegrünung

gewählt BKI 1 Q. 2023 Baukosten Gebäude Neubau, statistische Kostenkennwerte
Seite 752 Vergleichsbauwerk Massivgebäude mittlerer Standard

Kostenrahmen max. 2.335 € / m² BGF für die Kostengruppen 300 + 400 inkl. MwSt.

$$498,35 \text{ m}^2 \times 2.335,00 \text{ € / m}^2 = 1.163.647,25 \text{ €}$$

Ermittlung Kostenrahmen gem. DIN 276

Gem. BKI, statistische Kostenkennwerte für Gebäude, Stand 1. Quartal 2023, alle Kosten inkl. 19% MwSt.
angenommen Obergrenze 3.585 € / m² für die Kostengruppen 300 + 400, ohne Konjunkturbereinigenden Faktor.

1.163.647,25 €

Prozentuale Verteilung der Kostengruppen an der KG 300 + 400 gem. BKI:

psch.	0,00 €	KG 200	Herrichten Grundstück
77,3 % an KG 300 + 400	899.499,32 €	KG 300	Bauwerk - Baukonstruktion
22,7 % an KG 300 + 400	264.147,93 €	KG 400	Bauwerk - Technische Anlagen
7,3 % an KG 300 + 400	0,00 €	KG 500	Außenanlagen separate Berechnung
3,4 % an KG 300 + 400	39.564,01 €	KG 600	Ausstattung und Kunstwerke
19,8 % an KG 300 + 400	116.364,73 €	KG 700	Baunebenkosten (ohne Architekt!)
	1.319.575,98 €	gesamt	

Kostenrahmen Feuerwehrgebäude

1.319.575,98 €

Anlage zum Entwurf Neubau für die FW Kalleby

Bauherr: Gemeinde Steinbergkirche über das Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Entwurfsverfasser: Dipl. Ing. Architektin Silva Schröder, Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

3.00 Zusammenfassung Kostenrahmen gesamte Baumaßnahme:

Herrichten Grundstück ca. 2.500 m ² , gewählt 30 € / m ²	75.000,00 €
Kostenrahmen Fahrzeughalle:	1.340.359,08 €
Kostenrahmen Feuerwehrgebäude:	1.319.575,98 €
Kostenrahmen Außengelände, ca. 1.700 m ² , Mischkalkulation:	193.732,00 €
	<hr/>
Kostenrahmen gesamt:	2.928.667,06 €
10 % konjunkturbereinigender Faktor	292.866,71 €

Kostenrahmen Neubau für die Feuerwehr Kalleby: 3.221.533,77 €

Anmerkung: alle angegebenen Kosten verstehen sich als Brutto- Kosten!

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-14GV-361
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Einbau eines neuen Sektionaltors im Gerätehaus Kalleby

Datum: 18.06.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Timo Ottsen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Freiwillige Feuerwehr Kalleby wird im Frühjahr 2025 mit einem neuen Löschfahrzeug ausgestattet. Da der geplante Neubau des Gerätehauses bis dahin nicht fertiggestellt sein wird, muss für einen sicheren Unterstand des Fahrzeuges gesorgt werden.

Mit einem Austausch des Sektionaltors im derzeitigen Gerätehaus, würden die Mindestmaße für das neue Fahrzeug erreicht werden, sodass dieses bis zur Fertigstellung des neuen Gebäudes dort untergebracht werden kann.

Wehrführer Daniel Goslowski hat für die Maßnahme ein Angebot bei Baugeschäft Torge Bock GmbH eingeholt. Die Kosten betragen 5.686,42 €.

Des Weiteren hat der Wehrführer in einer E-Mail an den Bürgermeister darauf hingewiesen, dass durch das neue Tor über eine deutlich bessere Wärmedämmung verfügt. Diese ist für die Nachnutzung von Vorteil, wenn das Gebäude als Gemeindelager genutzt werden soll.

Den Ausbau des derzeitigen Tores sowie die Umlegung von Strom für das neue Rolltor wird die Feuerwehr in Eigenleistung durchführen. Somit werden die Kosten weiterhin reduziert.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto: 26.126000.521100
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: -

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Steinbergkirche stimmt der überplanmäßigen Ausgabe zu. Die Gemeinde beschließt, das Gerätehaus Kalleby mit einem neuen Sektionaltor gem. Angebot auszustatten. Die Mittel werden im Nachtragshaushalt eingeplant.

Anlage/n

1 - Angebot Sektionaltor (öffentlich)



BAUGESCHÄFT
TORGE BOCK

Baugeschäft Torge Bock GmbH * Nübelfeld 82 * 24972 Steinbergkirche

Gemeinde Steinbergkirche
Der Bürgermeister
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Datum: 28.05.2024
Kunden-Nr.: 10130

Seite: 1 von 2

Angebot 24/00026

BV.: Montage Sektionaltor für das Feuerwehrgeräthaus Kalleby

Sehr geehrter Herr Jürgen Schiewer

wir bedanken uns noch einmal für Ihre Anfrage und möchten Ihnen nachfolgendes Angebot unterbreiten:

Demontage des Alten Tores sowie umlegen von Stromleitung erfolgt durch den Auftraggeber.

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis €	G-Preis €
1	1,00 Psch	Baustelleneinrichtung und -räumung	125,30	125,30
2	1,00 Stk.	Liefern und montieren eines Sektionaltores von Lindab Typ LDI Elektro Antrieb 3x400v Versorgungsspannung muss durch den Auftraggeber gewährleistet sein. Position siehe Anhang Details und Diemensonierung des Tores siehe Anhang Motor und Steuerung auf einer Seite	4.653,20	4.653,20
<i>Alternativ zu vorstehender Position</i>				
2a	1,00 Stk.	Liefern und montieren eines Sektionaltores von Lindab Typ LDI Wie vor nur mit manueller Handbedienung	3.860,50	E.P.
Nettosumme				4.778,50
Umsatzsteuer			19 %	907,92
Gesamtsumme				5.686,42

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Alternativ- bzw. Eventualpositionen werden in der Gesamtsumme nicht berücksichtigt und dienen lediglich Ihrer Information.

Die Preise sind 2 Wochen gültig.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis ist geistiges Eigentum von Torge Bock. Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Einwilligung gestattet.

Die ausgewiesenen Netto-Preise sind zuzüglich der zum Stand der Schlussrechnung gelten Umsatzsteuer zu

Baugeschäft Torge Bock GmbH
Torge Bock, Maurer u. Betonbauermeister
info@baugeschäft-torge-bock.de
www.baugeschäft-torge-bock.de
Tel: 0152-22736846

Postbank DE17 6001 0070 0975 6267 05
Nord-Ostsee Sparkasse DE45 2175 0000 0166 2985 39
HRB 16244 Flensburg
St.-Nr. : 15/290/38125
Ust-IdNr. De359602268

Angebot 24/00026

verstehen.

Ändern sich für das Bauvorhaben die Markt- oder Einkaufspreise der Materialien aus dem Angebot des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Ausführung um mehr als 15%, ändern sich die vertraglichen Materialpreise der jeweiligen Position entsprechend, vorausgesetzt die Änderung ist nachweislich nicht auf Umstände zurückzuführen, die der Auftragnehmer einseitig zu vertreten hat. Das gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen."

Bei Auftragserteilung sichere ich Ihnen eine fach- und termingerechte Arbeitsausführung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Torge Bock

Tordaten – Anlage Nr. 2

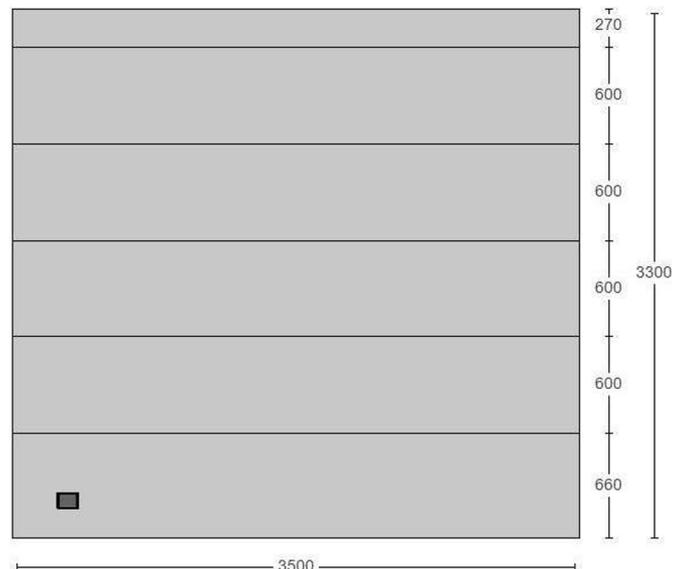
Spezifikation für Pos. Nr. 01A

- Sektionaltor, Typ LDI, in folgender Ausführung:
- Abmessung der lichten Öffnung B x H: 3500 x 3300 mm
- 46 mm Stuccogeprägte, verzinkte Stahlpaneele
- Paneelfarbe außen: polyesterbeschichtet P010 weiß
- Paneelfarbe innen: polyesterbeschichtet P010 weiß
- Top- und Bodenprofilen, Farbe außen: Schwarz
- Top- und Bodenprofilen, Farbe innen: Schwarz
- Top- und Bodenprofilen mit Kältebrückenisolierung,
- Griff, von innen gesehen rechts montiert
- Schubriegel für Innenbetätigung
- Platzierung auf der rechten Seite von innen gesehen
- Verstärkte Federn für min. 25000 Öffnungen
- Schienensystem QP
- Federbruchsicherung
- 2 Stck. Abhängwinkel werden mitgeliefert.
- Deutsches Typenschild

Bedienung:

- Elektrischer Betrieb, Lindab LP-Pro, mit Gummi-Sicherheitsleiste und Ausrückkupplung zum Öffnen/Schließen bei Stromausfall. Motortyp BF7N, 24 U/min, mit Dichtungsstufe IP54.
- Versorgungsspannung, 3X400V + N + PE, muß bauseits vom Kunden bis an die Toröffnung geführt werden und zu Beginn der Tormontage abgeschlossen sein.
- Motor platzierung standard, rechts
- Der CEE-Stecker wird gemäß den Koordinaten X,Y angebracht.
- Kabellänge zwischen Motor und Steuerung: 7150 mm
- Steuerung innen mit Auf - Stop - Zu von innen gesehen rechts montiert
- Mit Schlaffseilsicherung
- Bei 50Hz beträgt die Öffnungsgeschwindigkeit bis zu ca. 0.17 m/sec.

Torblatt, Außenansicht:

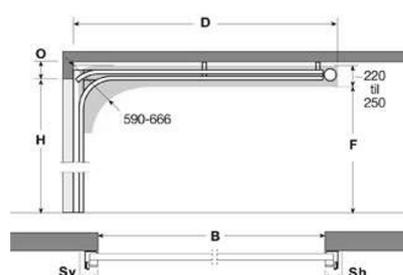


- Dieses LindabDoorline Tor ist nach der Europanorm 13241-1 zertifiziert und mit CE-Kennzeichnung versehen
- Das Tor wird montiert, wo kein oder nur begrenzter öffentlicher Zutritt möglich ist und sicherheitsmäßig so ausgerüstet ist, dass es von eingewiesenen Anwendern betätigt wird. Gebrauchsanweisung folgt bei Lieferung mit. Fotozellsicherung ist nicht enthalten.
- Das Tor verfügt über folgende Eigenschaften:
- Wärmedämmung gemäß EN 12428 (Montiert): 1,2 W/m²K
- Wärmedämmung für LDI Panel: 0,6 W/m²K
- Windlast gemäß EN 12424: Klasse 5
- Wasserdichtigkeit gemäß EN 12425: Klasse 3
- Wasserdichtigkeit gemäß EN 12425: Klasse 3
- Luftdurchlässigkeit gemäß EN 12426: Klasse 3
- Die LDI-Tore haben in der Produktionsphase (A1-A3) eine Umweltbelastung von nur 53,60 kg CO₂eq/m² gemäß die Umweltproduktdeklaration EPD-LD-GB-24.2 Informationen zu anderen Lebenszyklusphasen finden Sie in unserer Umweltproduktdeklaration unter <https://katalog.lindab.dk/Lindab-Doors/>

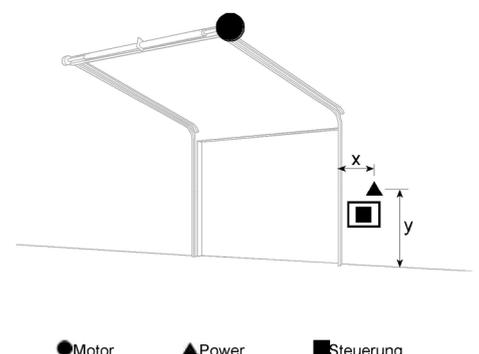
Platzverhältnis se:

Freiraum Sturz links	Ov	200 mm
Freiraum Sturz rechts	Oh	200 mm
Freiraum Seitlich links	Sv	180 mm
Freiraum Seitlich rechts	Sh	350 mm
Freie Raumentiefe	D	4550 mm
Durchfahrthöhe im	F	3300 mm
Dachfolge	T	0 gr
Koordinaten	X	300 mm
Koordinaten	Y	1800 mm

Beschlagstyp L



Platzierung der Bedienung, Innenansicht:



Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-14GV-362
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Erweiterung der Kita Siebenstern um weitere Rauchmelder

Datum: 19.06.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Timo Ottsen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Kita Steinbergkirche ist mit einer eigenständigen Brandmeldeanlage für den hausinternen Alarm ausgestattet. Es werden durch Rauch-/ Druckknopfmelder jedoch lediglich die Flure überwacht.

Bei einer Evakuierungsübung der Freiwilligen Feuerwehr Steinbergkirche in der Kindertagesstätte wurde ebenfalls eine Überprüfung der überwachten Räume vorgenommen. Daher wurde im Anschluss der Wunsch einer Erweiterung der Anlage an den Bürgermeister gestellt, um auch die Gruppenräume/ Schlafräume mit in die Überwachung einzubeziehen.

Die Grundschule und die Kita sind mit unterschiedlichen Brandmeldeanlagen ausgestattet, die nur eine Alarmierung des jeweiligen Gebäudeteils zulassen. Durch die baulich miteinander verbundenen Gebäudeteile ist eine komplette Alarmierung jedoch empfehlenswert. Eine Kommunikation der beiden bestehenden Systeme ist nicht möglich.

Die Grundschule ist mit Funkvernetzten Rauch- und Druckknopfmeldern ausgestattet. Dieses System kann ohne weiteres in der Kita verbaut werden. Somit wäre eine gemeinsame Alarmierung der Schule und Kita im Alarmfall möglich. Die Erweiterung der bestehenden Anlage in die zusätzlich gewünschten Räume der Kita und die Erweiterung in die Grundschule würde deutlich höhere Kosten verursachen.

Bei einer Begehung mit der Ludwig Brandschutz GmbH aus Süderbrarup, wurde der Bedarf an notwendigen Meldern aufgenommen. Die Kosten laut angefügten Angeboten betragen 5.478,62€.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto: 26.365100.521100
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Steinbergkirche stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe zu. Die Gemeinde beschließt, die Kita mit den Rauchmeldern gemäß der Angebote, der Ludwig Brandschutz GmbH auszustatten.

Anlage/n

1 - Angebot Brandschutztechnik Ludwig (öffentlich)



LUDWIG-Brandschutztechnik GmbH, Gewerbestraße 13c, 24392 Süderbrarup

Amt Geltinger Bucht
z. Hd. Herrn T.Ottsen
Holmlück 2
24972 - Steinbergkirche

ANGEBOT - NR.

24700132

vom: 23.05.2024

Seite: 1

erstellt von:

Ulrike Selck

Kunden-/Debitoren-Nr

237114 / 214007

Ihre UID-Nr:

Ihre Anfrage: lt. Begehung mit T. Ottsen vom 22.05.24

Lieferadresse: Kindergarten Siebenstern
Am Wasserwerk/Hattlundmoor 15A
24972 - Steinbergkirche

Ihr Betreuer: Hr. Maik Stöwer

Sehr geehrter Herr Ottsen,

lt. der gestrigen Begehung mit unserem Monteur Herrn Stöwer sollen die Flure und Räume in der KiTa mit Funkrauchmeldern ausgestattet werden, um eine Vernetzung mit der Schule herzustellen.

Aus diesem Grund, bieten wir Ihnen nachstehend an:

Art.Nr.	Bezeichnung	Menge	MEH	Einzel-VK	Gesamt EUR
5888	Hekatron Genius Plus X Funkvern. Rauchwarnmelder	18,00	Stk.	63,24	1.138,32
5891	Genius Funkmodul Pro X	28,00	Stk.	93,77	2.625,56
5984	Arbeitszeit Brandmeldeanl./Zentrale/Techn. pro Std	10,00	Std.	80,30	803,00
8030	KFZ-Pauschale BMA	2,00	Stk.	18,50	37,00

MwSt % Nettobetrag: 4.603,88

Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten! 19 % 4.603,88 874,74

Endsumme in EUR 5.478,62



ANGEBOT - NR.

24700132

vom: 23.05.2024

Seite: 2

Lieferkonditionen: Dienstleistung vor Ort
Lieferzeit nach Vereinbarung

Zahlungskonditionen: 8 Tage netto
Ungerechtfertigter Skontoabzug wird von uns nachgefordert!
Die Ware bleibt bis zur gänzlichen Bezahlung unser Eigentum.
Jährliche Indexanpassungen gelten als vereinbart.

Preisbindung: Bis zum 22.06.2024

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag und sichern Ihnen bereits jetzt rasche und zuverlässige Erledigung zu.

Mit freundlichen Grüßen

LUDWIG-Brandschutztechnik GmbH

Auftrag erteilt am:

Firmenstempel und Unterschrift

Wir ersuchen um Überprüfung der auf Seite 1
angeführten Adressen!

Bankverbindungen: BIC: GENODEF1SLW IBAN: DE 5921 6900 2000 0883 9271

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-14GV-363
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern-Bereich Nord" vom 04.05.2022

Datum: 01.07.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Steinbergkirche wurde Ende 2017 in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“, Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ aufgenommen. Auf dieser Grundlage stellte die Gemeinde ein Zukunftskonzept Daseinsvorsorge auf und beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am 06.12.2021 dem Abschlussbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) und das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (IEK) für Sanierungsgebiete im Gemeindegebiet. Mit dem Beschluss über diesen Abschlussbericht war zugleich die städtebauliche Abwägung (§ 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB) über die Festsetzung des Sanierungsgebiets verbunden.

Unter dem 13.04.2022 wurde diese städtebauliche Planung durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gemäß A 5.6.1 Abs. 2 StBauFR SH 2015 als wesentliche Grundlage über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln anerkannt und unter demselben Datum erteilte das Ministerium gemäß A 2.2. Abs. 5 StBauFR SH 2015 seine Zustimmung zur räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Auf dieser Grundlage einschließlich der bereits erfolgten städtebaulichen Abwägung erließ die Gemeinde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.2022 insgesamt drei Sanierungssatzungen für drei Teilgebiete mit der satzungsmäßigen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB), die am 04.05.2022 ausgefertigt und am 06.05.2022 bekannt gemacht wurden.

In der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Nord“ wurde dabei fehlerhaft die Anwendung der Genehmigungsvorschriften (§§ 144, 145 BauGB) ausgeschlossen und die Umsetzungsfrist für die Sanierungsmaßnahmen wurde fehlerhaft in die Satzung selbst mit aufgenommen. Diese Fehler sollen im ergänzenden Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB) geheilt und die Heilung rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Sanierungssatzung in Kraft gesetzt werden.

Der anliegende Entwurf einer 1. Änderungssatzung passt die Sanierungssatzung an diejenigen Inhalte an, die VU & IEK bereits ursprünglich vorsahen und die die Grundlage der durch die Gemeindevertretung vorgenommenen städtebaulichen Abwägung waren. Seit dem Satzungsbeschluss sind der Gemeinde keine abwägungserheblichen Belange bekannt geworden, die ein Abweichen vom damaligen Abwägungsergebnis begründen könnten.

Gemeinde Steinbergkirche

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt den Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Nord“ vom 04.05.2022 auf Grundlage des anliegenden Entwurfes.
2. Die Sanierung soll bis zum 31.12.2037 durchgeführt werden. Reicht diese Frist nicht aus, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Anlage/n

Keine

**1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Steinbergkirche
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern-Bereich Nord“ vom 04.05.2022**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am xx.xx.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Nord“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Nord“ vom 04.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Genehmigungspflicht und **§ 5 Frist** werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Steinbergkirche, den xx.xx.2024

Jürgen Schiewer
Bürgermeister
- Gemeinde Steinbergkirche -

Hinweise bei Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die 1. Änderungssanierungssatzung zugleich die Frist bis zum 31.12.2037 festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Sanierungssatzung gemäß § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 68 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinbergkirche unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Steinbergkirche unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften sowie der Sanierungssatzung einschließlich Anlagen und der 1. Änderungssatzung – von jedermann beim Bauamt des Amtes Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer Nr. 1.26 während der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.00-12.00 Uhr – zusätzlich Mittwoch 14.00-18.00 Uhr eingesehen werden.

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-14GV-364
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern-Bereich Mitte" vom 04.05.2022

Datum: 01.07.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Steinbergkirche wurde Ende 2017 in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“, Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ aufgenommen. Auf dieser Grundlage stellte die Gemeinde ein Zukunftskonzept Daseinsvorsorge auf und beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am 06.12.2021 dem Abschlussbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) und das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (IEK) für Sanierungsgebiete im Gemeindegebiet. Mit dem Beschluss über diesen Abschlussbericht war zugleich die städtebauliche Abwägung (§ 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB) über die Festsetzung des Sanierungsgebiets verbunden.

Unter dem 13.04.2022 wurde diese städtebauliche Planung durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gemäß A 5.6.1 Abs. 2 StBauFR SH 2015 als wesentliche Grundlage über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln anerkannt und unter demselben Datum erteilte das Ministerium gemäß A 2.2. Abs. 5 StBauFR SH 2015 seine Zustimmung zur räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Auf dieser Grundlage einschließlich der bereits erfolgten städtebaulichen Abwägung erließ die Gemeinde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.2022 insgesamt drei Sanierungssatzungen für drei Teilgebiete mit der satzungsmäßigen Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB), die am 04.05.2022 ausgefertigt und am 06.05.2022 bekannt gemacht wurden.

In der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Mitte“ wurde dabei fehlerhaft die Umsetzungsfrist für die Sanierungsmaßnahmen in die Satzung selbst mit aufgenommen. Dieser Fehler soll im ergänzenden Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB) geheilt und die Heilung rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Sanierungssatzung in Kraft gesetzt werden.

Seit dem Satzungsbeschluss sind der Gemeinde keine abwägungserheblichen Belange bekannt geworden, die ein Abweichen vom damaligen Abwägungsergebnis begründen könnten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden
Betroffenes Produktkonto:

Ja: Nein:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt den Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Mitte“ vom 04.05.2022 auf Grundlage des anliegenden Entwurfes.
2. Die Sanierung soll bis zum 31.12.2037 durchgeführt werden. Reicht diese Frist nicht aus, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Anlage/n

Keine

**1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Steinbergkirche
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern-Bereich Mitte" vom 04.05.2022**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVObI. 2024, S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am xx.xx.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Mitte" erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Mitte" vom 04.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 Frist wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Steinbergkirche, den xx.xx.2024

Jürgen Schiewer
Bürgermeister
- Gemeinde Steinbergkirche -

Hinweise bei Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die 1. Änderungssanierungssatzung zugleich die Frist bis zum 31.12.2037 festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Sanierungssatzung gemäß § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 68 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinbergkirche unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Steinbergkirche unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften sowie der Sanierungssatzung einschließlich Anlagen und der 1. Änderungssatzung – von jedermann beim Bauamt des Amtes Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer Nr. 1.26 während der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.00-12.00 Uhr – zusätzlich Mittwoch 14.00-18.00 Uhr eingesehen werden.

Vorlageart: Vorlage
Vorlagenummer: 2024-14GV-365
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern-Bereich Süd" vom 04.05.2022

Datum: 01.07.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Steinbergkirche wurde Ende 2017 in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“, Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ aufgenommen. Auf dieser Grundlage stellte die Gemeinde ein Zukunftskonzept Daseinsvorsorge auf und beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am 06.12.2021 dem Abschlussbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) und das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (IEK) für Sanierungsgebiete im Gemeindegebiet. Mit dem Beschluss über diesen Abschlussbericht war zugleich die städtebauliche Abwägung (§ 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB) über die Festsetzung des Sanierungsgebiets verbunden.

Unter dem 13.04.2022 wurde diese städtebauliche Planung durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gemäß A 5.6.1 Abs. 2 StBauFR SH 2015 als wesentliche Grundlage über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln anerkannt und unter demselben Datum erteilte das Ministerium gemäß A 2.2. Abs. 5 StBauFR SH 2015 seine Zustimmung zur räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Auf dieser Grundlage einschließlich der bereits erfolgten städtebaulichen Abwägung erließ die Gemeinde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.2022 insgesamt drei Sanierungssatzungen für drei Teilgebiete mit der satzungsmäßigen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB), die am 04.05.2022 ausgefertigt und am 06.05.2022 bekannt gemacht wurden.

In der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Süd“ wurde dabei fehlerhaft die Anwendung der Genehmigungsvorschriften (§§ 144, 145 BauGB) ausgeschlossen und die Umsetzungsfrist für die Sanierungsmaßnahmen wurde fehlerhaft in die Satzung selbst mit aufgenommen. Diese Fehler sollen im ergänzenden Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB) geheilt und die Heilung rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Sanierungssatzung in Kraft gesetzt werden.

Der anliegende Entwurf einer 1. Änderungssatzung passt die Sanierungssatzung an diejenigen Inhalte an, die VU & IEK bereits ursprünglich vorsahen und die die Grundlage der durch die Gemeindevertretung vorgenommenen städtebaulichen Abwägung waren. Seit dem Satzungsbeschluss sind der Gemeinde keine abwägungserheblichen Belange bekannt geworden, die ein Abweichen vom damaligen Abwägungsergebnis begründen könnten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt den Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Süd“ vom 04.05.2022 auf Grundlage des anliegenden Entwurfes.
2. Die Sanierung soll bis zum 31.12.2037 durchgeführt werden. Reicht diese Frist nicht aus, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Anlage/n

1 - 1. Änderungssatzung Sanierungsgebiet Ortskern-Bereich Süd vom 04.05.2022, Entwurf (öffentlich)

**1. Satzung der Gemeinde Steinbergkirche
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Steinbergkirche
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern-Bereich Süd" vom 04.05.2022**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. 2024, S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche am xx.xx.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Süd" erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Bereich Süd" vom 04.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Genehmigungspflicht und **§ 5 Frist** werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Steinbergkirche, den xx.xx.2024

Jürgen Schiewer
Bürgermeister
- Gemeinde Steinbergkirche -

Hinweise bei Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die 1. Änderungssanierungssatzung zugleich die Frist bis zum 31.12.2037 festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Sanierungssatzung gemäß § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 68 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinbergkirche unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Steinbergkirche unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften sowie der Sanierungssatzung einschließlich Anlagen und der 1. Änderungssatzung – von jedermann beim Bauamt des Amtes Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer Nr. 1.26 während der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.00-12.00 Uhr – zusätzlich Mittwoch 14.00-18.00 Uhr eingesehen werden.

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-14GV-360
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden für den Finanzausschuss

Datum: 07.06.2024
Federführung: Hauptamt
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Wahl)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Dr. Peter Rehders hat auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.06.2024 seinen Rücktritt als Vorsitzender des Finanzausschusses erklärt. Auf dieser Sitzung der Gemeindevertretung konnte diese Position nicht neu besetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt folgendes Mitglied als Vorsitzende / Vorsitzenden für den Finanzausschuss:

Anlage/n

Keine

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-14GV-359
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratung und Beschluss über die Annahme einer Spende für den Spielplatz Süderlück

Datum: 30.05.2024
Federführung: Hauptamt
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Bürgermeister Jürgen Schiewer wurde eine großzügige Spende für die Herstellung des Spielplatzes im Baugebiet Süderlück avisiert, die über dem in § 3 Absatz 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche für die alleinige Annahme einer Spende durch den Bürgermeister festgelegten Betrag von 1.000,- € liegt.

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche hat zu entscheiden, ob sie die Zuwendung annehmen will.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Annahme der großzügigen Spende für die Herstellung eines Spielplatzes im Baugebiet Süderlück. Für die Abwicklung der Spende wird sich Bürgermeister Jürgen Schiewer mit der Finanzabteilung des Amtes abstimmen.

Anlage/n

Keine